



Gemeinde Aßling

Landkreis Ebersberg
Geschäftsstelle: Rathaus Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling
Tel.: 08092/8194-0; Fax.: 08092/8194-60; email: vg.assling@vg-assling.de

Aßling, 25.11.2025

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Abstufung (Art. 7 BayStrWG)

Inhalt:

Das 320 m lange Endstück der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 30 "Straße von Loitersdorf nach Lorenzenberg" wird zur Ortsstraße abgestuft.

Begründung:

Die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 30 "Straße von Loitersdorf nach Lorenzenberg" führt auf dem 320 m langen Endstück entlang von bebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortslage in Lorenzenberg. Dadurch entspricht die Verkehrsbedeutung der GVStr. auf diesem Straßenteilstück gemäß Art. 46 Nr. 2 BayStrWG einer Ortsstraße und ist somit umzustufen. Das Landratsamt Ebersberg, als Straßenaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 14.10.2025 keine Einwände nach Art. 7 Abs. 2 BayStrWG gegen die Umstufung dieses Straßenteilstücks. Der Gemeinderat Aßling hat mit Beschluss vom 11.11.2025 der Abstufung dieses Straßenteilstücks zugestimmt.

1. Straßenbeschreibung

Straße: GVStr. Nr. 30 „Straße v. Loitersdorf nach Lorenzenberg“ (alt)
Ortsstraße Nr. 141 „Eichhofener Straße“ (neu)
Stadt/Gemeinde: Aßling;
Landkreis: Ebersberg;
Widmungsbeschränkung: keine;
Flurnummer/n: 1999/18 (Teilfläche), Gemarkung Loitersdorf;
Anfangspunkt: Neuer Endpunkt der GVStr. Nr. 30, auf Höhe des südwestlichen Grenzpunkts des ÖFWW Nr. 134.;
Endpunkt: Einmündung in die St 2079, südlich der Kirche in Lorenzenberg;
Länge: 0,320 km;
Baulastträger: Gemeinde Aßling;

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Gemeindeverbindungsstraße ist zur Ortsstraße abzustufen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 03.12.2025
Tag der Ingebrauchnahme für neuen: 03.12.2025
Verwendungszweck:

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
02.12.2025	18.12.2025		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
		Datum, Unterschrift	

Fent, 1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem *Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München*, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Gemeinde Aßling, Bahnhofstr. 1, 85617 Aßling*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Bekanntmachung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

